

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der ärztlichen Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden. Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Abschnitten B und C. Die Weiterbildung erfolgt im ambulanten oder im stationären Bereich. Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Tariflicher Erholungsurlaub wird auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Eltern- und Betreuungszeit können abhängig vom Beschäftigungsverhältnis vor der Unterbrechung bis zu sechs Wochen angerechnet werden. Hospitationen und Gastarztstätigkeiten sind nicht anrechenbar.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in der Regel ganztägig und in hauptberuflicher Stellung. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten der Befugten voraus. Zusatz-Weiterbildungen und der Erwerb von Fachkunden können berufs begleitend erfolgen, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.
- (3) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Dauer, Niveau und Qualität einer ganztägigen ärztlichen Tätigkeit entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Die Weiterbildung in Teilzeit ist der Bezirksärztekammer vor Beginn anzuzeigen.
- (4) Ärztliche Tätigkeit in eigener Praxis ist für den Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung zu 50 v.H. anrechnungsfähig, wenn dort mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzte ganztägig tätig sind und sich keine weitere Ärztin oder kein weiterer Arzt in der gleichen Weiterbildung befindet.
- (5) Wird eine weitere Facharztbezeichnung angestrebt, kann die festgelegte Weiterbildungszeit bis zu 50 v.H. reduziert werden, wenn abzuleistende Teilbereiche bereits im Rahmen der früheren Weiterbildung absolviert worden sind.
- (6) Ist die Ableistung von Kursen vorgeschrieben, ist eine vorherige Anerkennung des Kurses und seiner Leiterin oder seines Leiters durch die Landesärztekammer erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Landesärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.
- (7) Der Vorstand der Landesärztekammer kann weitere Vorgaben zu den Weiterbildungsinhalten, insbesondere Richtzahlen, in einer Richtlinie beschließen. Sie wird auf der Internetseite der Landesärztekammer bekannt gemacht.
- (8) Die Weiterzubildenden haben den Beginn und die Beendigung der Weiterbildung unverzüglich der Bezirksärztekammer anzuzeigen. Weiteres regelt die Meldeordnung.